

## Das Unternehmer-Testament

### **NOTFALLKOFFER für Unternehmer:**

unternehmensbezogene Dokumente (Unternehmervorsorgevollmacht, Gesellschaftsvertrag, Testament u.a.m.)

nachlassrelevante Dokumente (Patiententestament, Lebensversicherungen, Grundbuchauszüge, Kreditverträge u.a.m.)

### **Goldenen Regeln für das Unternehmer-Testament**

1. die **gesetzliche Erbfolge** ist in der Regel für die Unternehmens- bzw. Anteilsvererbung oder die Vererbung von erheblichem Privatvermögen **untauglich**
2. **Testament** als (letzte) Chance zur Lenkung des Wohles und Geschicks nachstehender Personen, insbesondere Familienangehörigen
3. Unternehmenserhalt: Wahrnehmung lebzeitiger Verantwortung für den posthumen **Fortbestand des Unternehmens** und für die Mitarbeiter
4. Bestimmung des Unternehmensnachfolgers: sichere Steuerung des Anteils auf den geeigneten Unternehmensnachfolger (auch als vorweggenommene Erbfolgebmaßnahme)
5. Chancenerhalt: **Frühzeitige** und **flexible** Regelungen im Testament und auf Gesellschafterebene bei noch unsicherer Unternehmensnachfolge auf Seiten des Erblassers
6. Wahrung des **Familienfriedens**: Vermeidung von Konflikten bei der Erbaueinandersetzung
7. **Versorgung** und **Gleichstellung** nicht unternehmensnachfolgender Angehöriger
8. Mühewaltung: Obliegenheit des Unternehmers zur Information über die Vielzahl der bestehenden Gestaltungen, Kenntnis der steuerlichen Auswirkungen

9. Keine einsamen Entscheidungen: Vorbereitung und Besprechung der Unternehmensnachfolge in der Familie und der angemessenen Versorgung / Gleichstellung von Ehegatten und Kindern

10. **Nichts Selbstgestricktes:** Steuersparende Gestaltungen wählen und laienhafte Gestaltungen vermeiden

11. **Faustregel:** je größer das Unternehmen, je komplexer und größer das Privatvermögen, je schwieriger die innerfamiliäre Situation desto höher der lebzeitige steuerliche und rechtliche Gestaltungsbedarf

12. wichtigste und anspruchsvollste unternehmerische Aufgabe: der Transfer des Lebenswerkes, der Erhalt des Familienfriedens sowie die Familienvorsorge sind das Leitbild jeder Testamentsgestaltung und der vorweggenommenen Erbfolge

## **Steuersparende Lenkung des Vermögens durch vorweggenommene Erbfolgebmaßnahmen und testamentarische Regelungen**

1. Umschichtung von Privatvermögen in steuerbegünstigtes Betriebsvermögen (für Einzelunternehmen, Personengeschafter (GbR/OHG/KG und GmbH-Gesellschafter ab 25,01%)

a) Regelverschönung 85 % bei 7 Jahre Fortführung und 650 % Lohnsumme (max. 50 % Verwaltungsvermögen)

b) Verschönungsoption 100 % bei 10 Jahre Fortführung und 1000 % Lohnsumme (max. 10 % Verwaltungsvermögen)

c) Privilegierte Vererbung von Betriebsvermögen : stets Steuerklasse I

2. Güterstandsschaukel bei sich abzeichnendem Erbfall (Steuerfreiheit zu Gunsten des Ehegatten für bis zu 5/8 des übertrag baren Vermögens)

3. Vorwegschenkung von Unternehmensbeteiligungen und anderen Vermögenswerte - steuerfrei i.d.R. Freibeträge (Ehegatten 500 T€, Kind 400 T von jedem Elternteil) - oder steuerbegünstigt als Betriebsvermögen bei Unternehmens nachfolge gem. § 13 a, b ErbStG

4. Kettenschenkung an Ehegatten und spätere Weitergabe an Kinder (auflagenfrei, zur Umgehungsproblematik vgl. BMF 13.10.1993, BStBl III. 1994, 128)
5. „Alle 10 Jahre wieder“ - Mehrfache Ausnutzung des Freibetrages möglich , § 14 ErbStG
6. Generationensprung: zusätzliche Freibeträge für Schenkungen von Großeltern an Enkel, je Großelternanteil und je Enkel 200 T€
7. Vorbehaltsnießbrauch: Steuersparende Sicherung der Versorgung des Unternehmers und des Ehegatten unter Vorbehalt des Nießbrauchs am übertragenen Vermögen / Unternehmen / Anteil;
8. Keine doppelte Unternehmensnachfolge; in der Regel besser: Statt Berliner Testament oder Vor- und Nacherbfolge mit zweimaliger Erbschaftssteuer (degressive Milderung gem. § 27 ErbStG binnen 10 Jahren) und doppelter Unternehmensnachfolge in der Regel besser: Vorbehaltsnießbrauch für Erblasser und Ehegatten (mit Vollmachten)
9. Keine Schenkung ohne Rückfallklausel: Schenkungen zu Lebzeiten nie ohne Rückfallklausel zu Gunsten des älteren Schenkers, im Falle des Vorversterbens des Beschenkten entsteht sonst ggf. Schenkungssteuer für Schenkung und Erbschaftssteuer für Rückerwerb von Todes wegen
10. Sonderbetriebsvermögen mitregeln: Gleichschaltung der Rechtsnachfolge in steuerliches Sonderbetriebsvermögen und der Rechtsnachfolge in den Personengesellschaftsanteil (zur Vermeidung einer gewinnrealisierenden Entnahme)
11. Lebenszeitige Übertragung selbstgenutzten Immobilieneigentums an Ehegatten steuerfrei (auch mehrfach) möglich Wohnimmobilien – Steuerbefreiung von Todes wegen nach § 13 I. Nr. 4 b, 4 c ErbStG, 10 Jahre Selbstnutzung, für Kinder Befreiung nur bis 200 qm Wohnfläche